Sonderbedingungen

KT GoldKonto



Das KT GoldKonto ist so ausgestaltet, dass ein offenkundiger Widerspruch zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen des islamkonformen Bankwesens vermieden wird.

1. KT GoldKonto

- 1.1 Das KT GoldKonto (nachfolgend KT GoldKonto genannt) ermöglicht dem Kunden den Kauf, Verkauf oder die Auslieferung von Gold in standardisierter Form, wie z.B. Barren, sowie dessen Verwahrung. Das KT GoldKonto wird nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen als Gewichtskonto geführt. Die Buchungen erfolgen in Gramm oder Kilogramm von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 99,99% bzw. 999,9/1.000.
- 1.2 Der Kunde gibt mit dem Antrag auf Eröffnung eines KT GoldKontos (nachfolgend Antrag genannt) ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über das KT GoldKonto ab. Der Vertrag über das KT GoldKonto kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Bank oder der Einrichtung des KT GoldKontos für den Kunden zustande. Die Bank ist berechtigt, das Angebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 1.3 Der Mindestanlagebetrag für das KT GoldKonto beträgt EUR 1,00. Die Bank ist berechtigt, den Mindestanlagebetrag durch Änderung dieser Sonderbedingungen für KT GoldKonto gemäß Ziffer 1 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (nachfolgend AGB genannt) nach ihrem Ermessen jederzeit herauf- oder herabzusetzen.
- 1.4 Der Kunde verpflichtet sich, bei der KT Bank AG (nachfolgend Bank genannt) ein KT GiroKonto zu unterhalten (nachfolgend Girokonto genannt). Die Bank ist berechtigt, ihr im Zusammenhang mit dem KT GoldKonto zustehende Beträge von dem Girokonto abzubuchen und von ihr im Zusammenhang mit dem KT GoldKonto geschuldete Beträge dem Girokonto gutzuschreiben. Der Kunde ist verpflichtet, jeweils eine ausreichende Deckung des Girokontos sicherzustellen.

2. Aufträge zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Auslieferung von Gold

- 2.1 Der Kunde erteilt der Bank Aufträge zum Erwerb von Gold im Gegenwert des gewünschten Anlagebetrags nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
 - (a) Die Bank bucht den gewünschten Anlagebetrag zzgl. einer Gebühr von x EUR vom Girokonto des Kunden ab und erwirbt unmittelbar nach Annahme des Auftrages die entsprechende Menge Gold zum aktuellen Goldpreis, welcher dem Kunden vor der Annahme des Auftrages durch die Bank mitgeteilt wird. Es werden ausschließlich Barren mit einem Feingehalt von mindestens 999,9 / 1.000 erworben, die von Herstellern stammen, die der "Good Delivery List of Acceptable Refiners" der "London Bullion Market Association" (LBMA) angehören. Ein Anspruch auf den Erwerb von Goldbarren bestimmter Jahrgänge, Prägungen oder mit anderen Sondereigenschaften besteht nicht.
 - (b) Die Bank verwahrt das Gold zusammen mit dem in ihrem Besitz befindlichen Goldbestand nach Maßgabe von Ziffer 5 in einem Sammelbestand. Für die Verwahrung fallen Gebühren gemäß dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank an, welches auf der Webseite der Bank unter www. kt-bank.de (nachfolgend KT Webseite genannt) abrufbar ist. Die Verwahrungsgebühren werden dem Girokonto des Kunden auf Stichtagsbasis zum Ende des jeweiligen Quartals belastet.
 - (c) Der Kunde erhält als Nachweis über den Erwerb des Goldes eine Gutschrift in Höhe der entsprechenden Gewichtsmenge auf seinem KT GoldKonto
 - (d) Die Gutschrift über den Erwerb des Goldes erfolgt innerhalb von drei Handelstagen ab dem auf die Annahme des Auftrages folgenden Handelstag auf dem KT GoldKonto des Kunden, vorausgesetzt, dass das Girokonto an dem auf die Annahme des Auftrages folgenden Handelstag eine ausreichende Deckung aufweist. Sind Barrenkäufe an einem Handelstag aus einem wichtigen Grund (insbesondere Aussetzung des Handels oder fehlende Erwerbsmöglichkeit von Barren) nicht möglich, so findet der Erwerb am nächstmöglichen Handelstag statt.
- 2.2 Der Kunde kann über die gutgeschriebenen Gewichtsmengen wie folgt verfügen:
 - (a) Der Kunde beauftragt die Bank mit der Veräußerung einer bestimmten Menge an Gold. In diesem Fall wird die Bank die entsprechende Menge Gold unmittelbar nach Annahme des Auftrages zum aktuellen Goldpreis, welcher dem Kunden vor der Annahme des Auftrages durch die Bank mitgeteilt wird, veräußern und das KT GoldKonto entsprechend belasten. Den erzielten Veräußerungserlös wird die Bank abzgl. einer Gebühr von x EUR in EUR auf das Girokonto des Kunden einzahlen. Auf schriftliche Weisung des Kunden ist eine Auszahlung alternativ in USD oder in TRY möglich. In diesem Fall hat der Kunde der Bank mit dem Veräußerungsauftrag ein abweichendes Verrechnungskonto für die Zahlungen in Fremdwährung anzuzeigen. Sind Barrenverkäufe an dem betreffenden Handelstag aus einem wichtigen Grund (insbesondere Aussetzung des Handels oder fehlende Verkaufsmöglichkeit von Barren aus anderen Gründen) nicht möglich, so findet die Veräußerung am nächstmöglichen Handelstag statt.
 - (b) Der Kunde kann verlangen, dass ihm aus dem Sammelbestand die seinem KT GoldKonto gutgeschriebene Menge an Gold auf seine Kosten physisch ausgeliefert wird. Die Bank ist zu einer physischen Auslieferung nur insoweit verpflichtet, als das verfügbare Edelmetallguthaben des Kunden dem hierfür vorgesehenen Mindestgewicht von 1 g entspricht. Das Auslieferungsformat (z.B. Barrengrößen) kann der Kunde abhängig von der jeweiligen Auslieferungsmenge aus den zur Verfügung stehenden Formaten wählen. Eine Liste der aktuell verfügbaren Auslieferungsformate wird die Bank dem Kunden auf Anfrage übermitteln. Die Übergabe erfolgt in einer Filiale der Bank, am Ort der Verwahrung des Golds oder an einem anderen sicheren Ort innerhalb von Deutschland. Die Bank wird dem Kunden den Ort der physischen Auslieferung sowie den frühestmöglichen Übergabetermin auf Grundlage der aktuellen Verfügbarkeiten schriftlich mitteilen. Die Gebühr für die physische Auslieferung kann der Kunde dem am Tag des Auslieferungsverlangens geltenden Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnehmen. Die ausgelieferte Menge wird durch eine entsprechende Belastung des KT GoldKontos des Kunden vermerkt. Die Auslieferungsgebühr wird am Tag der Übergabe fällig und vom Girokonto des Kunden abgebucht. Es obliegt dem Kunden, das Gold unmittelbar nach Auslieferung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Beanstandungen sind der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Die Buchungen und der Anlagebestand werden nach Gewicht und Wert des zu Miteigentum nach Bruchteilen erworbenen Golds am Tag der jeweiligen Bestätigung angegeben und können auch den Bruchteil einer Gewichtseinheit ausmachen. Gewicht und Wert der Miteigentumsanteile werden auf vier Stellen hinter dem Komma angegeben. Das gutgeschriebene Gewicht ist für die Bestimmung des Miteigentums-Bruchteils am Gesamtbestand des eingelagerten Goldes maßgebend.
- 2.4 Jeder Auftrag zum Erwerb von Gold nach Maßgabe von Ziffer 2.1 und zur Verfügung über die gutgeschriebenen Gewichtsmengen nach Maßgabe von Ziffer 2.2 (nachfolgend Edelmetallgeschäfte genannt) erfordert eine schriftliche Weisung des Kunden. Der jeweilige Auftrag des Kunden wird erst nach telefonischer Bestätigung wirksam (Zeitpunkt des Vertragsschlusses). Zu diesem Zweck wird der Bank den Kunden telefonisch kontaktieren, um eine telefonische Bestätigung einzuholen. Die zu diesem Zweck geführten Telefonate werden zu Nachweiszwecken aufgezeichnet und gespeichert. Alternativ kann der Erwerb oder die Veräußerung über die mobile App der Bank bzw. die KT Webseite erfolgen.
- 2.5 Im Fall einer Verfügung über die gutgeschriebenen Gewichtsmengen ist nicht erforderlich, dass Gewichtsmengen im Gegenwert des Mindestanlagebetrags gemäß Ziffer 1.3 auf dem KT GoldKonto verbleiben. Es gibt keinen Mindesthaltebetrag für das KT GoldKonto.
- 2.6 Die Bank behält sich vor, Mindest- und/oder Höchstgewichtsmengen für Edelmetallgeschäfte festzulegen, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Die Bank wird dem Kunden jede Festlegung oder Änderung von Mindest- und/oder Höchstgewichtsmengen spätestens sechs Wochen vor Wirksamwerden mitteilen.

3. Bestätigung über Buchungen und Bestandsaufstellung

Stand_09/24 Seite 1 von 2

Sonderbedingungen

KT GoldKonto



- 3.1 Bei jeder Buchung auf dem KT GoldKonto erhält der Kunde eine Bestätigung über die jeweilige Gutschrift oder Belastung.
- 3.2 Ergänzend erhält der Kunde unabhängig von getätigten Buchungen zweimal jährlich (zum 30.06. und 31.12. jedes Jahres) eine Aufstellung über den Bestand des zu Miteigentum nach Bruchteilen erworbenen Golds. Legt der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen ab dem Zugang der jeweiligen Aufstellung schriftlich Widerspruch gegen die Bestandsaufstellung ein, gilt diese als genehmigt. Der Kunde wird auf diese Folge mit der jeweiligen Bestandsaufstellung ausdrücklich hingewiesen.

4. Erweitertes Pfandrecht

Die Bank und der Kunde sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an sämtlichen Goldbeständen erwirbt, an denen die Bank aufgrund der Geschäftsbeziehung Besitz erlangt hat oder künftig noch erlangen wird. Die Bank hat das Recht, sich wegen aller Ansprüche aus dem Vertrag über das KT GoldKonto aus den verwahrten Goldbeständen zu befriedigen, soweit die Ansprüche unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Verwahrung

- 5.1 Der Kunde erklärt sich mit seinem Antrag ausdrücklich mit einer Sammelverwahrung des mit seinem Anlagebetrag erworbenen Goldes einverstanden. Diesbezüglich gelten die in den vorliegenden Sonderbedingungen getroffenen Vereinbarungen auch mit Wirkung gegenüber Sonderrechtsnachfolgern.
- 5.2 Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 744, 745 BGB betreffend die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen. Die Bank ist berechtigt, aus dem Sammelbestand jedem Kunden die ihm zustehende Gewichtsmenge auszuliefern oder die ihr selbst oder einem dritten Erwerber zustehende Gewichtsmenge zu entnehmen, ohne dass es hierzu der Zustimmung der anderen Beteiligten bedarf.
- 5.3 Die Bank ist berechtigt, die Lagerorte und die Form des sammelverwahrten Golds selbst zu bestimmen. Der Bank steht es insbesondere frei, die Sammelverwahrung entweder selbst vorzunehmen oder einen Dritten mit der Verwahrung zu beauftragen. Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden bleibt bei der Verwahrung durch einen Dritten unberührt.
- 5.4 Die Bank wird das eingelagerte Gold zu jeder Zeit zum aktuellen Wiederbeschaffungswert gegen Einbruch, Diebstahl und Raub versichern. Der aktuelle Wiederbeschaffungswert ist der Wiederbeschaffungswert am Schadenstag begrenzt auf den Eröffnungsankaufspreis auf der KT Webseite am Schadenstag. Fällt der Schadenstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so ist der Eröffnungsankaufskurs des darauffolgenden Handelstages maßgeblich.

6. Haftung der Bank

- 6.1 Die Verpflichtung der Bank beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge des Kunden nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen und die ordnungsgemäße Verwahrung des Goldes. Eine weitergehende Verpflichtung (z.B. zur Beratung hinsichtlich der Anlagen des Kunden) besteht nicht.
- 6.2 Die Bank haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen).

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag über das KT GoldKonto wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2 Der Kunde kann den Vertrag über das KT GoldKonto jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen. Die Kündigung des Kunden kann schriftlich an die KT Bank AG, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main, per E-Mail an service@kt-bank.de oder per Telefax an +49 (0)69 255 10 299 erfolgen.
- 7.3 Eine Kündigung des Vertrages über das KT GoldKonto durch die Bank kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor. wenn:
 - (a) Der Kunde falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gemacht hat;
 - (b) Der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag über das KT GoldKonto gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Geldwäschegesetz (GWG) verstößt;
 - (c) Der Kunde die Bank vorsätzlich schädigt oder versucht zu schädigen;
 - (d) Der Kunde einer Änderung der Vertragsbedingungen nach Maßgabe von Ziffer 1 Absatz 2 der AGB nicht zustimmt und der Bank die Fortsetzung des Vertrages ohne eine Änderung der Vertragsbedingungen nicht zumutbar ist.
- 7.4 Im Fall der Kündigung des KT GoldKontos wird das vorhandene Gewichtsguthaben nach Wahl des Kunden entweder nach Maßgabe von Ziffer 2.2 (a) veräußert und dem Kunden der entsprechende Veräußerungserlös auf seinem Girokonto gutgeschrieben oder dem Kunden wird die entsprechende Gewichtsmenge nach Maßgabe von Ziffer 2.2 (b) physisch ausgeliefert.
- 7.5 Das Recht zur Auflösung der Bruchteilsgemeinschaft an dem sammelverwahrten Gold ist auch mit Wirkung über den Tod des Kunden hinaus ausgeschlossen.

8. Kontoeröffnung über die KT Webseite

- 8.1 Der Kunde kann ein KT GoldKonto entweder in einer Filiale der Bank oder papierlos über die KT Webseite abschließen.
- 8.2 Bei Kontoeröffnung über die KT Webseite erfolgt die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank grundsätzlich elektronisch über den Onlinebanking-Bereich auf der KT Webseite. Der Kunde wird über neu eingestellte Dokumente jeweils per E-Mail an seine auf der KT Webseite hinterlegte E-Mail-Adresse informiert. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die zur Erfüllung ihrer Informations-und Rechnungslegungspflichten bereit zu stellenden Mitteilungen und sonstige Nachrichten soweit gesetzlich zulässig für das Konto zum Abruf durch ihn im Onlinebanking-Bereich auf der KT Webseite bereitstellt und verzichtet durch die Nutzung des Onlinebankings ausdrücklich auf den postalischen Versand der Informationen durch die Bank in papiergebundener Form. Diese werden für die Zeit des Kontovertrages dauerhaft verfügbar und somit jederzeit les- und abrufbar sein und zum Ausdruck bereit stehen.
- 8.3 Dies gilt auch für Mitteilungen über Änderungen dieser Sonderbedingungen nach Maßgabe von Ziffer 1 Absatz 2 der AGB.

9. Sonstiges

- 9.1 Über diese Sonderbedingungen hinaus gelten die AGB der Bank.
- 9.2 Gemäß Ziffer 12 der AGB ergeben sich die Entgelte für das Privatkundengeschäft aus dem "Preisaushang Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und ergänzend aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis", sofern dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

Risikohinweis

Die Wertentwicklung des Goldes richtet sich nach dem Angebots- und Nachfrageverhalten der Marktteilnehmer in diesem speziellen Marktsegment. Gold kann erheblichen Preisschwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, die auf verschiedenen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund sich verändernder Marktbedingungen der Goldpreis zukünftig sinkt und der Kunde somit einen Wertverlust seiner Anlage hinnehmen muss. Auch besteht das Risiko von Währungsverlusten, sofern das Gold in Fremdwährungen gehandelt wird.

Stand_09/24 Seite 2 von 2